

Vorkaufssatzung

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27.09.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für den Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten beschlossen.

Präambel

Im Ortszentrum von Niederkrüchten zwischen den Straßen Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg findet sich das einzige innerörtliche Flächenpotenzial für großflächigen Einzelhandel. Dieser Bereich befindet sich zudem im Zentralen Versorgungsbereich der Ortslage Niederkrüchten. Auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung hinzuwirken steht insofern prioritär im öffentlichen Interesse. Zur Umsetzung der städtebaulichen Ziele kann es notwendig sein, bebaute und unbebaute Grundstücke zu erwerben, um sie im Sinne der definierten städtebaulichen Zielvorstellung Einzelhandel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

§ 1 Begründung des besonderen Vorkaufsrechts

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Hochstraße, Mittelstraße und Brempter Weg im Ortsteil Niederkrüchten steht der Gemeinde Niederkrüchten ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – Besonderes Vorkaufsrecht – zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist durch eine strichlierte Linie in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte definiert. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, der Gemeinde Niederkrüchten den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.